

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

(Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren)

Änderung vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 2

¹ Schweizer Bürgerin oder Bürger³ ist von Geburt an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;

² Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater.

Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 2

¹ Die Wiedereinbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet; und

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gilt die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe c sinngemäss.

¹ BBl 2002 1911

² SR 141.0

³ Die durch das BG vom 3. Oktober 2003 geänderten Bestimmungen sind geschlechtergerecht formuliert. Ältere Bestimmungen verwenden bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die maskuline Form; es sind dabei aber jeweils Personen beider Geschlechter gemeint, wenn nicht auf Grund des Kontextes nur das eine oder andere Geschlecht gemeint sein kann.

Art. 21 Abs. 2

² Ist die Bewerberin oder der Bewerber mit der Schweiz eng verbunden, so kann sie oder er das Gesuch um Wiedereinbürgerung auch nach Ablauf der Frist stellen.

Art. 23 Randtitel und Abs. 2

Entlassene
Schweizer
Bürgerinnen
und Bürger

² Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können, kann das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen, wenn er oder sie mit der Schweiz eng verbunden ist.

Art. 26

Voraussetzungen

¹ Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in der Schweiz integriert ist;
- b. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 sinngemäss.

Art. 30

Staatenloses
Kind

¹ Ein staatenloses unmündiges Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 31a

Kind eines
eingebürgerten
Elternteils

¹ Ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

- Art. 31b*
- Kind eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat
- 1 Ein ausländisches Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.
- 2 Das Kind erwirbt das Bürgerrecht, das der Elternteil, der das Bürgerrecht verloren hat, zuletzt besass.
- Art. 37*
- Erhebungen
- Die Bundesbehörden können die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.
- Art. 38*
- Gebühr
- 1 Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.
- 2 Der Bund erlässt mittellosen Bewerberinnen und Bewerbern die Gebühr.
- Art. 40*
- Aufgehoben*
- Art. 51 Randtitel (Betrifft nur den französischen Text)*
- Art. 57a*
- Aufgehoben*
- Art. 58*
- Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen
- 1 Die Frau, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003⁴ dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.
- 2 Die Artikel 18, 24, 25 und 33–41 gelten sinngemäss.

Art. 58a

Erleichterte
Einbürgerung für
das Kind einer
schweizerischen
Mutter

¹ Das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

² Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

³ Hat das Kind eigene Kinder, so können diese ebenfalls ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind.

⁴ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

Art. 58b

Aufgehoben

Art. 58c

Erleichterte
Einbürgerung für
das Kind eines
schweizerischen
Vaters

¹ Das Kind eines schweizerischen Vaters kann vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt und vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003⁵ dieses Gesetzes geboren wurde.

² Ist es mehr als 22 Jahre alt, so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

³ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 3. Oktober 2003

Ständerat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Yves Christen

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 14. Oktober 2003⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 2004

⁵ SR ...; AS ... (BBl 2003 6743)

⁶ BBl 2003 6743